

Wahlordnung zur Wahl der Studentenvertretung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Humboldt Universität zu Berlin

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder der Studienvertretung des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Studentenvertretung werden nach den Grundsätzen des relativen Mehrheitswahlrechtes direkt und geheim gewählt.
- (2) Bei der Mehrheitswahl hat der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufungen sind unzulässig. Die Zahl der Sitze der Studentenvertretung wird durch deren Statut bestimmt.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen in Bezug auf die zu vergebenen Mandate auf sich vereint.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag als DirektstudentIn am Fachbereich immatrikuliert ist oder wer als GasthörerIn des Fachbereiches nachweislich eingeschrieben ist.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar sind die gemäß § 3 wahlberechtigten StudentInnen

§ 5 Bildung des Wahlvorstandes

Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der amtierenden Studentenvertretung des Fachbereiches berufen

§ 6 Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er legt den Wahltermin fest.

§ 7 Wahldurchführung

Der Wahlvorstand kann ergänzende Festlegungen zur Durchführung der Wahl treffen.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt zur Wahl sind alle StudentInnen des Fachbereiches.
- (2) Wahlvorschläge sind beim Wahlvorstand bis zu einem von ihm festzusetzenden und öffentlich zu machenden Termin einzureichen.
- (3) Der Wahlvorstand stellt nur auf dieser Grundlage eine Wahlliste auf und fertigt die Stimmzettel an.
- (4) Die Wahlliste ist mindestens 5 Werktage vor der Wahl zu veröffentlichen.

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis wird mit Hilfe der Verwaltung des Fachbereiches erstellt.
- (2) Bei Nichtaufstellung entscheidet der Wahlvorstand über die Aufnahme

§ 10 Wahlhandlung

- (1) Der Stimmzettel wird dem Wähler gegen Vorlage eines gültigen Ausweises ausgehändigt. Die Ausgabe des Stimmzettels ist im Wählerverzeichnis zu registrieren.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne.
- (3) Dem Wähler ist die Möglichkeit zur unbeobachteten Stimmzettelvorbereitung zu gewähren.
- (4) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll soll mindestens folgende Angaben enthalten.
 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung
 2. Mitglieder des Wahlvorstandes
 3. Angaben über die Feststellung des Wahlergebnisses
 4. Besondere Vorkommnisse
 5. Unterschriften von mindestens 2 Mitgliedern des Wahlvorstandes
- (5) Das gemäß (4) erstellte Protokoll ist durch die gewählte Studentenvertretung mindestens für den Zeitraum der Amtszeit aufzubewahren.

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach dem Abschluss der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand. Die Aufzählung ist öffentlich.
- (2) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens folgende Angaben:
 1. Wahlbeteiligung
 2. Zahl der gültigen Stimmen
 3. Auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen

4. Namen der gewählten Bewerber

Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich zu machen.

§ 12 Gültigkeit der Stimmzettel

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

- er nicht gekennzeichnet ist,
- er erkennbar nicht vom Wahlvorstand hergestellt wurde
- aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist
- er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält
- bei der Wahl mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem Wähler zustehen
- er Stimmenhäufungen enthält
- er wesentlich beschädigt wurde

§ 13 Wahlanfechtung

- (1) jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von 5 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, anfechten. Die Anfechtung hat beim Wahlvorstand schriftlich und begründet zu erfolgen.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über die Wahldurchführung, über die Feststellung des Wahlergebnisses oder andere zwingende Vorschriften dieser Wahlordnung verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Anfechtung in einer Frist von 5 Werktagen endgültig.
- (4) Ist die Anfechtung begründet, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für nichtig.

§ 14 Wiederholungswahl

- (1) Ist die Wahl für nichtig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes unverzüglich zu wiederholen.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet nach den selben Vorschriften und mit denselben Wahlvorschlägen statt.

§ 15 Konstituierende Sitzung

- (1) Vor Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die gewählten Mitglieder der Studentenvertretung zu der nach § 15 (3) dieser Wahlordnung

vorgeschriebenen Wahl einzuladen.

- (2) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet die Sitzung bis die Mitglieder der Studentenvertretung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte gewählt haben.
- (3) Die Studentenvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und mindestens einen Stellvertreter.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Wahlordnung wurde durch den Studentenrat des Fachbereiches am beschlossen.
Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin den,

Unterschriften der Mitglieder
des amtierenden Studentenrates